Schriftliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan Nr. 12 - Florianstraße -

Zu dem Bebauungsplan wird auf Grund des § 4 der ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes und gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgendes festgesetzt.

Einzelfestsetzungen.

Gebäudeart	Dachausbildung	Dachneigung	Dachaufbauten
eingeschossige Gebäude	Satteldach	45°	zulässig, jedoch nur in einer Gesamtlänge bis zu 1/3 der zugehörigen Trauflänge
zweigeschossige Gebäude	"	45°	zulässig, jedoch nur in einer Gesamtlänge bis zu 1/4 der zugehörigen Trauflänge
dreigeschossige Gebäude	Satteldach oder Flachdach	30° max. 3°	nicht zulässig nicht zulässig mit Ausnahme von technisch notwendigen Einrichtungen, soweit ihre gesamte Geschoßfläche 1/10 der Gebäudegrundfläche und ihre Höhe 3 m über der Hauptdachfläche nicht übersteigt.
vier- und mehrgeschossige Gebäude	Flachdach	max. 3°	wie vor
Garagen	"	max. 3°	nicht zulässig.
für Gebäude auf den Gemeinbedarfsflächen sind, unabhängig von der Geschoßzahl, Flachdächer zulässig			

Einfriedigungen und Gestaltung der Vorgärten

Raseneinfassungen (Randsteine), lebende Hecken bis zu 1 m Höhe, Spriegellattenzäune bis zu 1 m Höhe. Die Vorgartenflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Eine Bepflanzung dieser Grundstücksteile darf im Bereich von Straßeneinmündungen oder Straßenkreuzungen die Sicht nicht behindern.

Die im Bebauungsplan zwingend festgesetzten Geschoßzahlen gelten nicht für die Errichtung von Garagen.

Diese schriftlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Alsdorf, den 1. März 1968

Bau-Ing.

KOPIE STADT ALSDORF